

Das war nichts anderes als eine Präzisierung bzw. die Anwendung des normalen Verkehrsverbots auf einen besonderen Fall. Nicht in der Theorie, wohl aber in der Praxis konnte diese Konsequenz aus dem Bann zu großen Schwierigkeiten führen, denn die Untergebenen eines Exkommunizierten waren oft anscheinend zu schwach oder sonstwie nicht in der Lage, den Gehorsam zu verweigern. Sogar der strenge Papst mußte da gelegentlich ein Einsehen haben. „Besiegt von Barmherzigkeit“ erlaubte er auf der Fastensynode von 1078 den „Ehefrauen, Kindern, Knechten, Mägden, Sklaven, Bauern und Dienern“ den Verkehr mit ihren exkommunizierten Herren. Das war jedoch bloß eine „opportune Milderung“ des Anathems; sie läßt die prinzipielle Härte des traditionellen Verkehrsverbots nur umso deutlicher hervortreten⁸⁸.

Wenn 1076 etwas nicht gerechtfertigt zu sein schien oder auch nur schwer zu begreifen war, dann waren das nicht die Exkommunikation des Königs und die Lösung der Getreuen vom Treueid, sondern allenfalls die Suspendierung der Regierungsgewalt, die Absetzung⁸⁹. *Heinrico regi ... totius regni Teutonicorum et Italię gubernacula contradico* verkündete Gregor VII. in der Strafsentenz, die er in die Form eines Gebets an den Apostelfürsten einkleidete, und zur Begründung fügte er hinzu: *Dignum est enim, ut, qui studet honorem ecclesię tuę imminere, ipse honorem amittat, quem videtur habere*⁹⁰. Was heißt „die *gubernacula* absprechen“ und „den *honor* verlieren“? Ziemlich bald schon, im September 1076, und später 1080 bei der zweiten Bannung des Königs, sagte Gregor, Heinrich sei abgesetzt worden (*depositus*) bzw. er (der Papst) habe ihn (auf der Fastensynode 1076) abgesetzt (*eum deposueram*)⁹¹. Hat er also nachträglich das Regierungsverbot, das er zunächst ausgesprochen hatte, in eine Absetzung umgedeutet? Zu beachten ist hier, daß er im September 1076 die „Absetzung“ offensichtlich nicht als endgültig betrachtete, denn in demselben Schreiben

88) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) V 14a § 16, S. 372 f.; Eduard EICHMANN, *Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters* (1909) S. 64 f. Zu älteren Präzedenzfällen (Metzer Synode von 888/893 c. 12, MANSI 18, Sp. 81 f.) vgl. HINSCHIUS, *System* 5 (wie Anm. 96) S. 4.

89) Zum Folgenden Rudolf SCHIEFFER, *Gregor VII. und die Absetzung König Heinrichs IV.*, in: *Recht – Religion – Verfassung. Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag*, hg. von Inge KROPFENBERG u. a. (2009) S. 197–204.

90) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) 1, S. 270 (III 10).

91) Register Gregors VII (wie Anm. 5) 1, S. 298 (IV 3); 2, S. 484 (VII 14a). Vgl. Ernst SCHUBERT, *Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der deutschen Reichsverfassung*, Abh. Göttingen 3. Folge Bd. 267 (2005) S. 245.